



**PAPENMEIER & ZÖHNER**  
Rechtsanwälte in Partnerschaft

Papenmeier & Zöhner, Rechtsanwälte in Partnerschaft, Puschkinstraße 68, 04838 Eilenburg

**VORAB PER TELEFAX: 0651/466-1907**

Landgericht Trier  
Justizstr. 2-6

D 54290 Trier

Rechtsanwälte:

Thomas Papenmeier

Antje Zöhner

Puschkinstraße 68  
04838 Eilenburg

Telefon: 03423 / 701799

Telefax: 03423 / 701865

[www.rechtsanwalt-eilenburg.de](http://www.rechtsanwalt-eilenburg.de)

Partnerschaftsregisternummer:

Amtsgericht Leipzig, PR 112

Parkplätze im Hof

**Aktenzeichen: 5 O 184/08**  
**Abschriften sind beigelegt**

30.08.2010

**In Sachen**

SES ./ McDermaid

nehme ich zum Schriftsatz der Klägerin vom 23.08.2010 Stellung wie folgt:

**1. Erstattungsfähigkeit der Reisekosten der Beklagten**

Die Reisekosten der Beklagten sind erstattungsfähig. Darauf, ob das persönliche Erscheinen angeordnet war, kommt es nicht an. Hierzu darf das OLG Koblenz, Beschluss vom 03.07.2009 - 14 W 442/09 - FamRZ 2010, 1104, Rn. 4 zitiert werden:

„Durch die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin veranlasste Reisekosten einer Partei sind grundsätzlich erstattungsfähig, ohne dass es darauf ankommt, ob sie anwaltlich vertreten oder ihr persönliches Erscheinen angeordnet ist. Da der Grundsatz der Mündlichkeit in einer Gerichtsverhandlung mit Rede und Gegenrede seine ureigenste Ausprägung findet und der Partei dort auch im Anwaltsprozess auf Antrag das Wort zu erteilen ist (§ 137 Abs. 4 ZPO), sind der Partei Reisekosten zu erstatten, die ihr die Anwesenheit in einem gerichtlichen Termin ermöglichen. Die persönliche Anwesenheit der Partei ist vor dem Hintergrund der Verpflichtung des Gerichts, über die Güteverhandlung (§ 278 Abs. 2 ZPO) hinaus in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinzuwirken (§ 278 Abs. 1 ZPO), und der materiellen Pro-

zessleitungspflicht des Gerichts, die sich insbesondere durch die Ausübung des Fragerechts in der mündlichen Verhandlung verwirklicht (§ 279 Abs. 3, § 139 ZPO), aus Gründen der Prozessökonomie vielfach sachgemäß und zielführend. Schlichtungsbegehren des Gerichts und die erschöpfende Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungs- und Hinweispflicht gelingen nicht selten am ehesten, wenn das Gericht unmittelbar mit den Parteien das Streitverhältnis und das Für und Wider einer einvernehmlichen Lösung in der mündlichen Verhandlung erörtert. Daher sind die durch die persönliche Teilnahme an Gerichtsterminen verursachten Reisekosten einer Partei erstattungsfähig (ständige Rechtsprechung des Senats).“

Die Klägerin zitiert den Beschluss des BGH vom 13.12.2007 - IX ZB 112/05 - NJW-RR 2008, 654 fehlerhaft. Dort wird nicht auf eine Relation von Reisekosten und Gegenstandswert abgestellt. Vielmehr heißt es in Rn. 13 (Hervorhebungen durch Unterzeichner):

„Der Partei oder ihr Bevollmächtigter können nicht - wie das Landgericht, das sich zu Unrecht auf Entscheidungen des KG (MDR 2001, 473) und des LAG Bremen (NZAR-RR 2004, 604) stützt, meint - schlechthin unter dem Gesichtspunkt einer Zeitersparnis die Kosten einer Flugreise zu dem Ort des Prozessgerichts beanspruchen. Dies folgt bereits aus der Verweisung des § 91 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 ZPO auf § 5 Abs. 1 und 3 JVEG (vgl. Zöllner/Herget, aaO), der eine Fahrkostenerstattung über die Bahnkosten hinaus nur unter besonderen Umständen vorsieht. **In Übereinstimmung mit dieser Regelung wird eine Erstattung von Flugkosten in der Rechtsprechung nur gebilligt, wenn es sich um eine Auslandsreise handelt** (vgl. OLG Hamm NJW-RR 1997, 768: Anreise der Partei aus Italien; OLG München OLGR 1996, 83: Reise des Bevollmächtigten nach Israel zwecks Teilnahme an einer Zeugenvernehmung) **oder** die Mehrkosten einer Flugreise nicht außer Verhältnis zu den Kosten der Benutzung der Bahn stehen (OLG Naumburg Jurbüro 2006, 87; LAG Frankfurt LAG-Report 2001, 23 f Tz 14; LAG Kiel MDR 1994, 216 f). Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die geltend gemachten Kosten sich in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung des Rechtsstreits bewegen (OLG München aaO). Dies ist etwa bei kostspieligen Fahrten an den Gerichtsort in **Bagatellstreitigkeiten** abzulehnen (OLG München NJW-RR 2003, 1584; OLG Brandenburg MDR 2000, 1216 f).“

Eine Bagatellstreitigkeit liegt hier nicht vor. Andernfalls wäre das Landgericht nicht zuständig gewesen.

## 2. Reisekosten und Abwesenheitsgeld Prozessbevollmächtigter

Die Beklagte hat Ihren Prozessbevollmächtigten nicht willkürlich gewählt. Zutreffend ist, dass der Beklagte mit der Vergütungsforderung der Klägerin nicht außergerichtlich befasst war. Der Unterzeichner war aber mit der erbrechtlichen Angelegenheit, die der Sache zugrunde lag, bereits vor der Klage befasst. Der Beklagten war es zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zumutbar, einen weiteren Rechtsanwalt einzuschalten.

Dies war übrigens auch einem Kollegen in Trier anhand des Umfangs der Angelegenheit nicht zumutbar. Dieser hätte nach Stundensätzen abrechnen müssen, die die Kosten des Rechtsstreits deutlich überstiegen hätten. Es wird bestritten, dass die Beklagte einen ausreichend qualifizierten Rechtsanwalt im Gerichtsbezirk gefunden hätte, der die Sache zu den gesetzlichen Gebühren übernommen hätte. Zum Umfang der Sache verweise ich auf die Prozessakte.

Die Beklagte hatte im Erbscheinsverfahren zunächst Anwälte vor Ort gewählt. Nachdem sie zweimal enttäuscht worden war, wählte sie die Klägerin. Spätestens als die Beklagte auch von der Klägerin enttäuscht wurde, musste ihr die freie Wahl ihres Rechtsanwalts unabhängig einer örtlichen Nähe zum Prozessgericht zustehen.

Hilfsweise ist auszuführen, dass mindestens die Reisekosten und Abwesenheitsgelder anzusetzen sind, die einem Rechtsanwalt entstanden wären, der seinen Sitz an der äußersten Grenze des Gerichtsbezirks hat. Da die hier angesetzten Reisekosten und Abwesenheitsgelder sehr moderat sind, hätten jene Kosten sogar höher gelegen.

Weiterhin hätte die Klägerin sogar einen Rechtsanwalt an Ihrem Wohnort beauftragen können, der sodann einen Terminsvertreter in Trier beauftragt hätte. Auch diese Kosten hätten die hier begehrten Kosten weit überstiegen.

## 3. Kopierkosten

Die geltend gemachten Kopierkosten werden diesseits mit der Kanzleisoftware erfasst. Es werden automatisch die Kopien herausgerechnet, die mit den Ge-

bühren abgegolten sind. Ein Blick in die Prozessakte zeigt, wie viele Anlagen in diesem Rechtsstreit zu kopieren waren.



Papenmeier  
Rechtsanwalt